

Entgeltordnung

Träger ist der DRK- Kreisverband Ostholstein e.V., Waldstraße 6, 23701 Eutin
für die Kindertageseinrichtungen
DRK Kinderhaus am Schwentinepark,
DRK Kita Pavillon, DRK Tagespflegen & DRK Kita Dorfstraße
für **U3 Kinder** und **(Tagespflege)** & **Ü3 Kinder (Elementar)**

Inhaltsangabe:

Inhalt:	Seite:
§ 1 Grundsätzliches	01
§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte	02
§ 3 Mahnkosten und Rücklastgebühren	03
§ 4 Entgeltschuldner	03
§ 5 Entgeltübersicht	04
§ 6 Datenschutzklausel	04
§ 7 Inkrafttreten	04

§ 1 Grundsätzliches

1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in unseren Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Elternbeitrag entsprechend des § 31 Abs. 1 KiTaG des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zwischen den Vertragspartnern des Betreuungsvertrages festgelegt. Diese Entgeltordnung ist Vertragsbestandteil des Betreuungsvertrages.
2. Die Entgeltschuldner gemäß § 4 dieser Entgeltordnung haben darüber hinaus, je nach dem vereinbarten Betreuungsumfang, die angemessenen Verpflegungskosten im Sinne des § 31 Abs. 2 KiTaG nach dieser Entgeltordnung zu zahlen.
3. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes kann der Entgeltübersicht unter § 5 dieser Entgeltordnung entnommen werden.
Hier befindet sich die Tabelle für U3- oder Ü3-Betreuung.
4. Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Gebühren- oder Geschwisterermäßigung stellen. Die Ermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffel in der jeweils aktuellen Fassung.

5. Die Bearbeitung der Ermäßigungen bei der Stadt/ Gemeinde kann u. U. eine längere Zeit in Anspruch nehmen und sollte deshalb rechtzeitig beantragt werden. Liegt unserer Verwaltung beim Entgeltabruf keine Bewilligung für eine Ermäßigung vor, wird der volle Regelbeitrag abgerufen.
Bitte beachten Sie auch den bewilligten Zeitraum und denken Sie rechtzeitig an eine Weiterbeantragung.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Elternbeitragspflicht für die Betreuung des Kindes in unseren Kindertageseinrichtungen entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind lt. Absprache und Betreuungsvertrag angemeldet ist. Der unterzeichnete Betreuungsvertrag berechtigt den DRK- Kreisverband Ostholstein e.V. zwischen dem 5. und 10. eines Monats für den laufenden Monat den Elternbeitrag einzuziehen. **Für die Entgelte des Tagespflegen ist der Kreis Plön zuständig und stellt den Eltern einen Gebührenbescheid zu.**
Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach § 5 für diesen Monat entsprechend.

Der Träger ermittelt aus den angemeldeten Betreuungszeiten die täglichen Stundenzahlen, aus denen sich die Entgeltgruppe für ein Kita- Halbjahr ergibt.

2. Der Elternbeitrag wird auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn das Kind wegen Krankheit, unregelmäßigem Erscheinen oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann. Eine Beurlaubung wird grundsätzlich nicht erstattet.
3. Der Elternbeitrag wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig und ist auch während der Ferien und bei nicht vom Träger des Kindertageseinrichtungen zu vertretenden Sonderfällen (z.B. Schließung wegen Infektionskrankheiten, wetterbedingter Schließungen, Heizungsausfall, Schließung des Hauses wegen Streik u. ä.) zu zahlen.
4. Es gibt 20 Schließ- und Fortbildungstage pro Jahr.
5. Für den ersten Monat zahlen die U3- Kinder keinen Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen.
Ab dem zweiten Eingewöhnungsmonat wird das Mittagessen monatlich voll berechnet, auch wenn die Eingewöhnung noch nicht abgeschlossen sein sollte. Der Verpflegungskostenbeitrag wird monatlich zusammen mit dem Elternbeitrag eingezogen. **Für die Tagespflegen wird nur dieser eingezogen.**
6. Der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen wird erstattet bei **Urlaub:** die Abmeldung für das Mittagessen von mindestens 10 Betriebstagen in Folge, muss 14 Tage vorher der KiTa Leitung mitgeteilt werden. In dem darauffolgenden Monat erfolgt eine Gutschrift.

Krankheit: Für Kinder, die mehr als 10 Betriebstage in Folge aus Krankheitsgründen die KiTa nicht besuchen können, kann rückwirkend ein Antrag zur Erstattung der Verpflegungskosten gestellt werden. Der Antrag muss an die Mailadresse kitabeitrag@drk-oh.de gesendet werden.

Die Erstattung wird mit der nächstmöglichen Abbuchung verrechnet.
Eine Erstattung für einzelne Tage ist nicht möglich.

7. Während unserer Schließungszeiten in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr wird der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen anteilig bezüglich unserer Betriebstage reduziert.
8. Kann das jeweilige Entgelt (der Elternbeitrag bzw. der Verpflegungskostenbeitrag) nach dieser Entgeltordnung durch den Träger / **Kreis** an zwei aufeinanderliegenden Monaten nicht abgerufen werden können, behält sich der Träger vor, ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Zahlungsrückstand von zwei Monatsbeiträgen einen wichtigen Grund zur Kündigung des Betreuungsvertrages für den Träger darstellt.
9. Bei fehlerhafter Berechnung des Entgeltes ist der Träger berechtigt, dieses drei Jahre lang in voller Höhe nachzufordern. Bitte gleichen Sie das Entgelt deshalb regelmäßig ab und informieren Sie die Verwaltung / **den Kreis** oder die Kitaleitungen umgehend schriftlich, falls Sie bemerken, dass das Entgelt nicht korrekt abgerufen wurde und in der Berechnung ein Fehler vorliegen könnte.

§ 3 Mahnkosten und Rücklastgebühren

Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Sollte der Entgeltabruf, z.B. aufgrund eines nicht gedeckten Kontostandes, nicht möglich sein, hat der Zahlungspflichtige die auf dem Konto des Trägers anfallenden Kosten einer Lastschriftrückgabe zu übernehmen. Die von der Bank erhobenen Rücklastgebühren variieren und werden dem Zahlungspflichtigen nachberechnet.

Bitte kontaktieren Sie bei Anliegen und Fragen folgende E- Mailadresse:

kitabeitrag@drk-oh.de

Ansprechpartner für die Tagespflege ist der Kreis Plön.

Nicole.meyer@kreis-ploen.de

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

1. Der Elternteil, der den Betreuungsvertrag unterzeichnet hat.
2. Der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil personensorgeberechtigt ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde.
3. Der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.
4. Eine sonstige Person, die den Betreuungsvertrag unterzeichnet hat.
5. Die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet.

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

*Die männliche Nennung wurde aufgrund der besseren Lesbarkeit gewählt, sie schließt Frauen/ Divers mit ein.

§ 5 Entgeltübersicht

Angebote*:	Zeit*:	Preise* pro Monat (Elementar)	Preise* pro Monat (Krippe) und (Tagespflege)
Kernzeit (Minimalste Pflichtzeit)	8:00-14:00 Uhr	169,80€ + 72,00€ Mittagessen	174,00€ + 72,00€ Mittagessen
	Früh- und Spätdienst sind nach Verfügbarkeit zu buchbar.		
Frühdienst	7.00- 8.00 Uhr	28,30€	+ 29,00€
Spätdienst	14.00- 16.00 Uhr	56,60€	+ 58,00€
Frühstück** (** Gilt nur für Kita Dorfstraße)		9,50€	7,00€

* Änderungen vorbehalten

**Gilt nur für Kita Dorfstraße

§ 6 Datenschutzklausel

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der relevanten Datenschutzbestimmungen. Näheres zum Datenschutz ist in der **Anlage 8-15** des Betreuungsvertrages (Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten) geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Kreisverband Ostholstein e.V.

Ich/ Wir habe/ n die vorstehende Entgeltordnung zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschriften beider Personensorgeberechtigten